



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Satzung für die Städtische Musikschule Bamberg (Musikschulsatzung) vom 9. November 2022	Seite 2
Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule der Stadt Bamberg (Volkshochschulsatzung) vom 9. November 2022	Seite 2
Satzung zur Änderung der Satzung für die Kulturkommission der Stadt Bamberg vom 9. November 2022	Seite 3
Bebauungsplan Nr. 9 B Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich St.-Getreu-Straße 36 B	Seite 3
Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 4
Sicherung des Verkehrs im Winter; Räum- und Streupflicht zwischen 07.30 Uhr und 20.00 Uhr	Seite 5

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung für die Städtische Musikschule Bamberg (Musikschulsatzung) vom 9. November 2022

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Städtische Musikschule Bamberg vom 5. April 2019 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 12.04.2019 Nr. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. September 2022 (Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 23.09.2022 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Kuratorium gehören an:

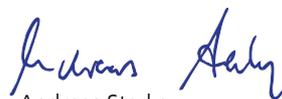
- die Leitung des Kulturreferats der Stadt Bamberg
- je ein Sprecher / eine Sprecherin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Wählergruppierungen
- die Leitung der Musikschule
- der / die Vorsitzende des Fördervereins Städtische Musikschule Bamberg e.V.
- zwei Vertreter / Vertreterinnen der Musikschullehrkräfte
- zwei Vertreter / Vertreterinnen der Elternschaft
- zwei Vertreter / Vertreterinnen der Schülerschaft

Die Leitung der Musikschule unterstützt den Stadtrat bei der Berufung von Vertretern für das Kuratorium durch Unterbreitung geeigneter Vorschläge.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Bamberg, 09.11.2022
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule der Stadt Bamberg (Volkshochschulsatzung) vom 9. November 2022

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

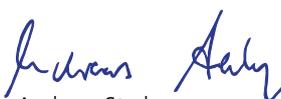
Die Satzung der Volkshochschule der Stadt Bamberg (Volkshochschulsatzung) vom 10.08.1976 (Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 27.08.1976 Nr. 18), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2020 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 31.07.2020 Nr. 15), wird wie folgt geändert:

vertretenen Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Wählergruppierungen einzuladen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Bamberg, 09.11.2022
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind der Oberbürgermeister, die Leitung des Kulturreferats und die Leitung der Volkshochschule sowie je ein Vertreter der im Stadtrat

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kulturkommission der Stadt Bamberg vom 9. November 2022

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Kulturkommission der Stadt Bamberg vom 5. Februar 2021 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 26.02.2021 Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kulturkommission gehören an:

- a) Die Leitung des Kulturreferates der Stadt Bamberg als Vorsitzende/Vorsitzender.
- b) je eine Vertretung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Wählergruppierungen
- c) bis zu acht externe Sachverständige aus den Bereichen Literatur, Musik, Theater, Kleinkunst, Bildende Kunst, Junge Kunst und Kultur, Kulturveranstalter und Interdisziplinär.“

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

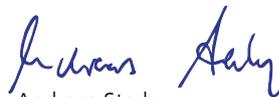
„(3) Die Mitglieder der Kulturkommission aus der Mitte des Stadtrates werden von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen,

Ausschussgemeinschaften und Wählergruppen benannt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Bamberg, 09.11.2022
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 9 B

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich St.-Getreu-Straße 36 B

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (Baugesetzbuch)
Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 9 - Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 09.11.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 B vom 09.11.2022 für den Bereich St.-Getreu-Straße 36 b gebilligt, sowie die Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung

Auf dem Grundstück St.-Getreu-Straße 36 b soll durch einen privaten Bauherrn, nach Abriss des Bestandsfamilienhauses sowie aller vorhandenen Nebengebäude, ein neues Wohngebäude mit Tiefgarage errichtet werden.

Mit Schreiben vom 13.08.2021 hat der Eigentümer einen Antrag auf Durchführung eines Vorhabenbezogenen Bauverfahrens gestellt.

Die Planung sieht den Neubau eines Wohngebäudes mit Einliegerwohnung und Tiefgarage vor. Das Gebäude besteht aus einem Untergeschoss mit Tiefgarage, einem Kellergeschoss mit Einliegerwohnung und zwei oberirdischen Vollgeschossen als Erd- und Obergeschoss.

Das Vorhaben überschreitet das im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 zulässige Maß der baulichen Nutzung wesentlich. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein zweigeschossiger Baukörper mit einem

Baurahmen von ca. 200 m² zulässig.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 B sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit von

Montag, 28. November 2022
bis einschließlich
Montag, 09. Januar 2023,

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, erneut öffentlich aus. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621.

Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Die Stellungnahmen werden überprüft und mit einem Behandlungsvorschlag der Verwaltung dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Öffentlichkeit, die sich bei der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zu den Bauleitplanverfahren äußerte, kann sich über

das Ergebnis der Prüfung der Beiträge durch Einsichtnahme in die Planentwürfe während der öffentlichen Auslegung informieren. Sollen die Beiträge als Anregungen weiter aufrechterhalten werden, so müssen sie während der öffentlichen Auslegung erneut vorgebracht werden.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Das Verfahren wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 12 und § 13a BauGB durchgeführt, da es sich um ein konkretes Vorhaben handelt. Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung und wird deshalb gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes kann daher abgesehen werden.

Es sind folgende über die Inhalte der Begründung hinausgehenden Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere Geotechnischer Bericht vom 24.11.2021

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellung-

nahmen, die während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Information im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.
- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.

Bamberg, 17.11.2022
STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG

einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:

Frau Höfner

Zi. 106, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1666

Telefax 0951 / 87 - 1760

Az.: 936/22

Vorhaben:

Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 33 Wohneinheiten (Haus 03 und 04)

Grundstücke:

Bamberg, Ellen-Ammann-Str. 15, 17

Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 5093/45; 5093/46

Bauherr:

Volksbau Bamberg GmbH & Co. KG

Herrn Donat Kühne

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen und Befreiungen gewährt bzw. erteilt:
 - 2.1 Befreiung von den Festsetzungen des für das Baugebiet geltenden Bebauungsplanes Nr. 328 C gem. § 31 Abs. 2 BauGB
- für:
 1. Überschreitung der Baugrenze durch die Balkone
 2. Überschreitung der Baugrenze durch die Kellerzugangstreppe
 3. Höhengsprung in Bezug auf die EFOK von bis zu 0,96 m

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 106, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG**Sicherung des Verkehrs im Winter;****Räum- und Streupflicht zwischen 07.30 Uhr und 20.00 Uhr**

Die Stadt Bamberg macht vor Eintritt winterlicher Straßenverhältnisse auf die Bestimmungen der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Stadt Bamberg aufmerksam.

1. Inhalt der Sicherungspflicht:

Die Gehbahnen sind bei Schnee, Eisglätte oder Glatteis in einem sicheren Zustand zu erhalten. Bei Ortsstraßen ohne erkennbare Gehwegabgrenzung gilt der Rand der Straße in einer Breite von 1,5 Meter (in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 2 m) als Gehweg. Danach sind sie täglich von 07.30 Uhr bis 20.00 Uhr (auch an Sonn- und Feiertagen).

- a) soweit wie möglich von Schnee und Glatteis freizumachen,
- b) bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zu Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind am Rande der Gehbahn oder nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidlich behindert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte, Omnibushaltestellen, Fußgängerüberwege und Radwege sind bei der Räumung frei zu halten.

2. Sicherungspflichtige:

Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslagen an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), haben bei Schneefall und Winterglätte die an ihre Grundstücke angrenzenden Gehbahnen durch Schneeräumen Streuen und Entfernen von Schnee- und Eisplatten auf eigene Kosten in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Die Sicherungspflicht tragen Vorder- und Hinterlieger gemeinsam. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander zu regeln.

3. Bußgelder:

Wer den Bestimmungen der Gemeindeverordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden und muss daneben mit entsprechenden privatrechtlichen Schadenersatzansprüchen rechnen. Die Polizei ist von der Stadt Bamberg angewiesen, den Vollzug dieser Verordnung in geeigneter Weise zu überwachen und Verstöße zur Anzeige zu bringen.

Bamberg, den 17.11.2022
STADT BAMBERG

**ANMELDEN
JETZT!**



VOLKSHOCHSCHULE

FÜR DICH, FÜR MICH, FÜR ALLE

www.vhs-bamberg.de

**DIE MAGISCHE NUSS
KRAKATUK**

Eine fantastische Reise durch E.T.A. Hoffmanns
Weihnachtsmärchen

25.11.2022 - 29.01.2023

HISTORISCHES MUSEUM BAMBERG

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1825

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die
Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Bau-
referat in der Unteren Sandstraße sind für den
Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das
Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-
Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,
Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle,
Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungs-
zeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahr-
zunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung
unter 0951/87-0 weiter.

Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch
den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten
werden.

